

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Maritta Böttcher,  
Dr. Ludwig Elm, weiterer Abgeordneter und der Gruppe der PDS**  
**– Drucksache 13/5803 –**

### **Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes**

#### **A. Problem**

Die Fristen für die Anmeldung der Ansprüche von Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft sind nach dem Bundesrückerstattungsgesetz abgelaufen. Für ehemalige Bürger der DDR, die ihre Ansprüche nicht geltend machen konnten, soll das Gesetz geändert werden, um nachträglich einen Ausgleich zu schaffen.

#### **B. Lösung**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

**Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der  
Fraktion der SPD gegen die Gruppe der PDS bei Abwesenheit  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine, da Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen wird.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/5803 – abzulehnen.

Bonn, den 25. Juni 1997

**Der Finanzausschuß**

**Carl-Ludwig Thiele**  
Vorsitzender

**Wolfgang Ilte**  
Berichterstatler

**Reiner Krziskewitz**  
Berichterstatler

**Dr. Uwe-Jens Rössel**  
Berichterstatler

**Bericht der Abgeordneten Wolfgang Ilte, Reiner Krziskewitz, Dr. Uwe-Jens Rössel****I. Verfahrensablauf**

Der Gesetzentwurf in Drucksache 13/5803 wurde zunächst in der 135. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. November 1996 dem Rechtsausschuß federführend und dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. In der 151. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Januar 1997 wurde die Überweisung geändert und die Vorlage nunmehr an den Finanzausschuß zur Federführung und den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Innenausschuß wurde nicht mehr beteiligt. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 25. Juni 1997 beraten. Der Rechtsausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf am 23. April 1997 befaßt. Der Innenausschuß hatte die Vorlage bereits am 11. Dezember 1996 beraten.

**II. Inhalt der Vorlage**

Nach dem Bundesrückerstattungsgesetz konnten Opfer der nationalsozialistischen Herrschaft wegen Entzugs von Vermögen bis zum 1. April 1959 Ausgleichsansprüche anmelden. Da es ehemaligen Bürgern der DDR nach Auffassung der Gruppe der PDS faktisch nicht möglich war, solche Ansprüche geltend zu machen, soll das Bundesrückerstattungsgesetz dahin gehend geändert werden, daß dieser Personenkreis bis zum 31. Dezember 1997 einen entsprechenden Antrag stellen kann. Dabei weist die Gruppe der PDS darauf hin, daß Bürger der DDR seinerzeit für einen Antrag eine Genehmigung der DDR-Behörden benötigt hätten und daß die Betroffenen wahrscheinlich nicht in den Genuß ihnen zugesprochener DM-Beträge gekommen wären. Ferner sei fraglich, ob solche Anträge überhaupt zum Erfolg geführt hätten, da die Bundesrepublik Deutschland mit der DDR bis zum Ablauf der Antragsfrist keine diplomatischen Beziehungen unterhalten habe und § 45 Abs. 1 des Bundesrückerstattungsgesetzes eine Befriedigung der Ansprüche für Berechtigte mit Wohnsitz in Gebieten, mit deren Regierungen keine diplomatischen Beziehungen bestehen, nicht vorsehe.

**III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung der

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Der zunächst mitberatende Innenausschuß hatte mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

**IV. Ausschlußempfehlung**

Die Gruppe der PDS hat ihren Gesetzentwurf im Ausschuß ausführlich begründet. Auf die Darlegungen auf Seite 3 der Drucksache 13/5803 wird verwiesen.

Die Koalitionsfraktionen führen zur Ablehnung des Gesetzentwurfs an, daß der Gesetzgeber hinsichtlich der vom NS-Regime entzogenen und im Beitrittsgebiet belegenen Vermögenswerte durch das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen sowie durch das NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz der Verpflichtung, Bürger der neuen Länder nicht schlechter zu stellen als Bürger der alten Länder der Bundesrepublik Deutschland, nachgekommen sei. Sie weisen weiter darauf hin, daß bei im alten Bundesgebiet belegenen Vermögensgegenständen Ansprüche durchaus hätten angemeldet werden können. Diese seien auch zuerkannt worden. Die Anmeldefrist habe nach § 27 Abs. 2 Bundesrückerstattungsgesetz am 1. April 1959 geendet, also vor dem Mauerbau, als faktisch noch Reisefreiheit bestanden habe. Soweit Ansprüche angemeldet und zuerkannt worden seien, sei nach damaliger Verwaltungspraxis bei Besuchsreisen der Berechtigten nach West-Berlin oder Westdeutschland auch eine Befriedigung der Ansprüche erfolgt, weil unterstellt worden sei, daß die Betroffenen ihren Wohnsitz nach Westdeutschland verlegt hätten. Insofern bestehe keine Notwendigkeit, das Bundesrückerstattungsgesetz zu ändern. Auf jeden Fall habe eine Befriedigung der Ansprüche nach dem Ende der DDR erfolgen können.

Die Fraktion der SPD hat den Antrag ebenfalls abgelehnt.

Der Gesetzentwurf ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Bonn, den 25. Juni 1997

**Wolfgang Ilte**  
Berichterstatte

**Reiner Krziskewitz**  
Berichterstatte

**Dr. Uwe-Jens Rössel**  
Berichterstatte

